

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung 2
Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt 3

Satzungen

12. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte 3
Satzung für die Blärschule des Kirchenkreises Minden 4
Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen 6
Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest 10
Satzung der Ev. Stiftung Siemshof, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof 13
Satzung der Ev. Stiftung St. Nikolaus, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck 15
Satzung der Johannes-Stiftung, kirchliche Stiftung für die Kirchengemeinde Voerde 17
Satzung der „Stiftung Ölzweig“ kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel 19

Urkunden und Bekanntmachungen

- Anerkennung der Stiftung „Kirchenmusik St. Marienkirche“ als Ev. Stiftung 21
Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen 21
Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck 21
Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen 22
Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Minden 22
Bestimmung des Stellenumfanges der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop 22
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten 22
Neues Siegel der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd 23

- Neues Siegel der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh 23

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

- Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2008/2009 23
Datenschutz-Grundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – 24
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland 24

Personalnachrichten

- Ordinationen 25
Berufungen 25
Freistellungen 25
Ruhestände 25
Todesfälle 26
Wahlbestätigungen 26

Stellenangebote

- Pfarrstellen 26
Sonstige Stelle 26

Rezensionen

- Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Abmann, Andreas Voßkuhle: „Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band I: Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation“, 2006 (*Dr. Dill*) 27
Special IT-Sicherheit/RDV: „Datenträgervernichtung. Mit Checklisten und Musterverträgen“, 2006 (*Huget*) 28
Hans-Martin Rieger: „Theologie als Funktion der Kirche. Eine systematisch-theologische Untersuchung zum Verhältnis von Theologie und Kirche in der Moderne“, 2007 (*Dr. Fleischer*) 28
Werner Krusche: „Ich werde nie mehr Geige spielen können. Erinnerungen“, 2007 (*Dr. Wiggermann*) 29
Gunther Wenz: „Studium Systematische Theologie. Band 4: Gott. Implizite Voraussetzungen christlicher Theologie“, 2007 (*Dr. Wiggermann*) 30

Gesetze/Verordnungen/Andere Normen

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 01. 2008
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2007 S. 657) bekannt.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 6. Dezember 2007

Auf Grund des § 88 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Bürokratieabbaugesetzes II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, deren Leistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2007 (BGBl. S. 378) oder der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 554) vergütet werden. Beihilfefähig sind

a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2 KHEntG, § 2 Absatz 2 BPfIV),

b) gesondert berechnete Unterkunft (ohne Einbettzimmer) abzüglich 15 € täglich und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (§ 17 KHEntG, § 22 BPfIV) abzüglich 10 € täglich für insgesamt höchstens 30 Tage im Kalenderjahr,

c) vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),

sofern nicht § 5 Absatz 7, §§ 6 oder 6a anzuwenden sind.

Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind nur insoweit als angemessen (§ 3 Absatz 1 Satz 1) anzuerkennen, als sie den Kosten (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) ent-

sprechen, die die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB V) berechnen würde; Satz 2 Buchstabe b) gilt entsprechend.“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Behandlungen außerhalb einer Maßnahme nach § 7 bis zum Höchstbetrag von je 20 Euro täglich für den Erkrankten und eine notwendige Begleitperson.“

c) In Nummer 6 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 8 Euro je Stunde, höchstens jedoch 64 Euro täglich, wenn der den Haushalt führende berücksichtigungsfähige Familienangehörige oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte wegen einer stationären Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6, 6a und 8) oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 Absatz 4) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass die haushaltsführende Person – ausgenommen sie ist allein erziehend – nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig ist oder, soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 v. H. der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.“

d) In Nummer 7 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Nummer 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

e) In Nummer 9 Satz 2 werden die Wörter „Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur“ durch die Wörter „Rehabilitations- oder Kurmaßnahme (§§ 6, 6a und 7)“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine anerkannte Maßnahme nach Absatz 1 oder den §§ 6 oder 6a durchgeführt wurde.“

b) In Buchstabe c wird das Wort „Kurmaßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Buchstabe d werden die Wörter „der Kur“ durch die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

d) In den Buchstaben e bis g wird jeweils das Wort „Kurmaßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung über Anträge der Beihilfeberechtigten der Obersten Landesbehörden und der dem Finanzministerium nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,“.
- bb) Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 3 bis 7.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn. 5 und 6“ durch die Angabe „Nrn. 4 und 5“ ersetzt.
- b) Absatz 1a Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheiden die nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3, 6 und 7 zuständigen Stellen; über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen der nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 zuständigen Stellen entscheidet die jeweils zuständige Bezirksregierung.“
4. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3, Nr. 9 Satz 6 und Nr. 10 Satz 11, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums. Dies gilt entsprechend für begründete Einzelfälle nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstaben a) und b). Über Beihilfeanträge des Dienstvorgesetzten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter.“

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2007 entstehen.
- (2) Artikel I Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.

Düsseldorf, 6. Dezember 2007

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Dr. Helmut Linssen

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 12. 2007
Az.: 062.40

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 hat die Kirchenleitung die Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2003 (KABl 2003 S. 105, 2004 S. 17) – Übertragung von Aufgaben auf das Landeskirchenamt – wie folgt ergänzt:

6. Die Entscheidung über die einvernehmliche Abberufung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus ihrer Pfarrstelle gemäß § 84 des Kirchengesetzes über

die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (KABl. 1996 S. 296), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005 (KABl. 2006 S. 3, S. 173);

7. die Genehmigung des Beschlusses des Kreissynodalvorstandes über die Übertragung des Dienstes an Wort und Sakrament für neugewählte Superintendentinnen und Superintendenden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211);
8. die Entscheidung über die Auflösung eines Verbandes gemäß § 5 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262);
9. die Anerkennung von den Kirchenkreisen errichteter zentraler Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche als Wiedereintrittsstelle gemäß § 1 der gesetzesvertretenden Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AWWVO) vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218; 2004 S. 131, 2005 S. 247);
10. die Verteilung von Kollekten nach Beratung im Kollektenausschuss gemäß den Grundsatzbeschlüssen der Kirchenleitung.

Bielefeld, 12. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Satzungen

12. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

**Vom 5. Dezember 2006/
21. September 2006/
19. September 2006**

§ 1

12. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von West-

falen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der elften Änderung vom 6./15./17. Dezember 2005 (KABl. R. S. 291/KABl. W. 2006 S. 299/Ges.- u. VoBl. L. 2007 S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Pfarrstellen nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung zuzüglich des Familienzuschlages für verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Kind,“

b) nach § 18 Absatz 5 Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt worden sind, verbleiben bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in der Stelle. Für die Berechnung des Stellenbeitrags gelten sie im Umfang von 70 % als teilzeitbeschäftigt. Der Prozentsatz ist im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend für ohne Besoldung beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit sich die Beitragspflicht nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Stelle im Sinne von § 16 Absatz 2 Satz 3 ergibt, wenn die Freistellung nach Vollendung des 55. Lebensjahres begonnen hat.“

2. Es wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Versorgungssicherungsbeitrag

1. Für Versorgungsbezüge im Sinne von § 11, die aus Mitteln der Kasse zu tragen sind, wird ein Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 5 % erhoben.

2. Der Versorgungssicherungsbeitrag erhöht sich vom 1. Januar 2008 an jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres um 5 Prozentpunkte bis auf 35 %.

3. Der Versorgungssicherungsbeitrag ist von dem Dienstherrn zu entrichten, dem der Versorgungsfall zuzurechnen ist.“

3. In § 19 wird nach der Bezeichnung „§ 18“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beiträge“ folgender Klammervermerk eingefügt:

„(§ 18 und § 18 a)“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ folgende Worte eingefügt:

„nach § 18“.

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angeschlossen:

„; die Beiträge nach § 18 a am 21. eines jeden Monats, für den die Versorgungsbezüge gezahlt werden.“

5. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind zu entrichtende Beiträge nicht oder unrichtig erhoben worden, so sind sie neu festzusetzen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az. 351.21

Düsseldorf, 15. Januar 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dembek Immel

Detmold, 6. Februar 2007

Lippische Landeskirche

Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Dutzmann Dr. Schilberg Tübler Stadermann

Satzung für die Bläuerschule des Kirchenkreises Minden

Die Kreissynode beschließt für die Bläuerschule des Kirchenkreises Minden gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung die folgende Satzung:

Präambel

Die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere die Posaunenchorarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis und führt eine in dieser Region lang währende Tradition weiter. Sie ist zu verstehen als Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in und außerhalb von Gottesdiensten. Außerdem dient sie dem Bildungs- und Kulturauftrag der evangelischen Kirche.

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Bläuerschule führt den Namen „Bläuerschule des Kirchenkreises Minden“.

(2) Die Bläuerschule ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Kirchenkreises Minden.

(3) In die Bläuerschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs des Trägers haben.

§ 2

Zweck und Auftrag

(1) Die Bläuerschule ist ein Teilbereich der kirchlichen Kreisbläserarbeit; sie unterstützt und fördert die Ausbildung in den Posaunenchoren der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Hauptzweck der Blälerschule ist die Ausbildung und Förderung von Blechbläsern für und in den Posaunenchor durch fundierte Bildung von Grundlagen im Hinblick auf Atmung, Ansatz, Tonbildung und Spieltechnik.

(3) Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Blasen von Blechblasinstrumenten auch in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen und anderen musikalischen oder kulturellen Einrichtungen.

(4) Sie leistet einen Beitrag zur kulturellen, musikalischen und sozialen Erziehung sowie zur Persönlichkeitsbildung.

§ 3

Angebote und Unterrichtsbedingungen

(1) Die Blälerschule bietet im Wesentlichen folgenden Unterricht an:

1. Grundausbildung für alle Altersgruppen;
2. Ensemblespiel für unterschiedliche Leistungsgruppen;
3. Einzelunterricht;
4. weitere Angebote nach Bedarf.

(2) Die Unterrichtsbedingungen werden in einer gesonderten Schulordnung geregelt. Für die Teilnahme am Unterricht können gemäß einer besonderen Ordnung Entgelte erhoben werden.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreissynode

(1) Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Blälerschule.

(2) Die Kreissynode beschließt über den Haushalts- und Stellenplan und nimmt die Jahresrechnung der Blälerschule nach Prüfung durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss entgegen und erteilt Entlastung.

(3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Leitungsausschusses.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Aufgaben des Leitungsausschusses liegt die Gesamtverantwortung für die Blälerschule beim Kreissynodalvorstand im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der Blälerschule in rechter Weise getan wird.

(3) Aufgaben des Kreissynodalvorstandes sind insbesondere:

1. Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes an die Kreissynode zur Beschlussfassung;
2. Vorlage der Jahresrechnung an die Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss;
3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss;

5. Erlass einer Schulordnung und Festsetzung von Entgelten.

§ 6

Leitungsausschuss

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte der Blälerschule.

§ 7

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode berufen. Dem Leitungsausschuss gehören bis zu 7 Personen an, darunter:

- a) ein von der Kreissynode berufenes Mitglied,
- b) zwei aus dem Kreis der Posaunenchorleiterinnen oder der Posaunenchorleiter vorgeschlagene Personen,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreiskirchlichen Verwaltung und
- d) mit beratender Stimme:
 - die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart,
 - die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
 - ein Mitglied des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(3) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 8

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Blälerschule ihrem Auftrag entsprechend durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung,
- b) die Konzeption und Überprüfung der Angebote,
- c) die Fachaufsicht über die gemäß § 9 bestellten Lehrkräfte,
- d) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses verlangt.

(5) Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung, sowie für die Ausführung der Beschlüsse gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Minden entsprechend.

§ 9 Lehrkräfte

Die in der Bläterschule tätigen Lehrkräfte müssen über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Sie werden vom Leitungsausschuss im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes bestellt.

§ 10 Mietinstrumente und Unterrichtsmittel

Die Bläterschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Leitungsausschusses werden zwischen den Sitzungen von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses, der Leiterin oder dem Leiter der kreiskirchlichen Verwaltung und der Kreisposaunenwartin oder dem Kreisposaunenwart wahrgenommen.

Die Verwaltungsarbeiten für die Bläterschule werden durch die kreiskirchliche Verwaltung wahrgenommen.

§ 12 Änderung der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Kreissynode nach Anhörung des Leitungsausschusses. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Minden, 23. November 2007

Kirchenkreis Minden Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Tiemann Hüffmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Minden vom 23. November 2007, Beschluss-Nr. 6, 7 und 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Januar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 422-4200

Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Zum Kirchenkreis Siegen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden:

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Burbach,
Evangelische Kirchengemeinde Buschhütten,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Deuz,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eiserfeld,
Evangelische Kirchengemeinde Eisern,

Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf,

Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gosenbach,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach,

Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld,

Evangelische Kirchengemeinde Kreuztal,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Krombach,

Evangelische Kirchengemeinde Müsen,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Netphen,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen,

Evangelische Kirchengemeinde Nieddresselndorf,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederschelden,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklaus,

Evangelische Kirchengemeinde Olpe,

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen,

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Siegen,

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Siegen,

Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen,

Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen,

Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach,

Evangelische Kirchengemeinde Weidenau,

Evangelische Kirchengemeinde Wilnsdorf

zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchengemeinden sind den nachstehenden Regionen zugeordnet:

Region 1 östliches Siegerland

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Deuz
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Netphen
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen
- Evangelische Kirchengemeinde Wilnsdorf

Region 2 südliches Siegerland

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Burbach
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen
- Evangelische Kirchengemeinde Niederdresselndorf

Region 3 Siegen-Süd

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Eisersfeld
- Evangelische Kirchengemeinde Eisern
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Gosenbach
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Niederschelden

Region 4 Siegen-Mitte

- Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn
- Evangelische Christus-Kirchengemeinde Siegen
- Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Siegen
- Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen
- Evangelische Nikolai-Kirchengemeinde Siegen

Region 5 westliches Siegerland und Olpe

- Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklau
- Evangelische Kirchengemeinde Olpe
- Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach

Region 6 Siegen-Nord

- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld
- Evangelische Kirchengemeinde Weidenau

Region 7 nördliches Siegerland

- Evangelische Kirchengemeinde Buschhütten
- Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach
- Evangelische Kirchengemeinde Kreuztal
- Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Krombach
- Evangelische Kirchengemeinde Müsen.

(3) Die Kirchengemeinden sind innerhalb der Regionen zur Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Arche Noah unter einer Taube; es ist umschlossen mit den Worten Kirchenkreis Siegen.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese werden gemäß § 12 dieser Satzung in Verbindung mit der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein von der Verwaltungsleitung ausgeführt.

§ 5

Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 2 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Für die Abgeordneten sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sind Abgeordnete und ihre beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so können die Presbyterien auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung der verhinderten Abgeordneten beauftragen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Presbyterien vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnten.

(5) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) Der Superintendentin oder dem Superintendenten;
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor;
- c) der oder dem Scriba;
- d) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer;
- e) sechs weiteren Mitgliedern, die weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen dürfen.

(2) Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe b bis e sind jeweils erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet nach Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung ständige Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

- Theologie,
- Nominierungen,
- Finanzen,
- Bewahrung der Schöpfung,
- Ehe-, Familien-, Lebensberatung,
- Ev. Gymnasium,
- Frauen,
- Gemeindeentwicklung,
- Jugend,
- Kindertageseinrichtungen,

- Kirchenmusik,
- Partnerschaften, Ökumene, Weltmission,
- Schule,
- Seelsorge und Beratung,
- Kindertageseinrichtungen,
- Telefonseelsorge,
- Wirtschaft und Soziales.

Für neue Aufgabenbereiche können durch Satzungsänderung weitere ständige Ausschüsse gebildet werden. Fällt ein Aufgabenbereich fort, entscheidet die Synode auch über die Auflösung des ständigen Ausschusses.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, soweit für diese Aufgaben kein ständiger Ausschuss zuständig ist.

(3) Darüber hinaus kann die Synode und der Kreissynodalvorstand für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen, die nach Abstimmung zwischen Ausschussvorsitzenden und Beauftragten einem Ausschuss fachlich zugeordnet werden.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse für Nominierungen und für Finanzen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Kreissynode werden von der Kreissynode berufen. Stellvertretende Mitglieder sind nicht vorgesehen.

(2) In die ständigen Ausschüssen sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Ausschüsse können an den Nominierungsausschuss Besetzungsvorschläge geben.

(3) In jeden ständigen Ausschuss sollen mindestens fünf und höchstens elf stimmberechtigte Mitglieder durch die Kreissynode berufen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse Theologie, Nominierung und Finanzen muss der Kreissynode angehören. In allen anderen Ausschüssen soll mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kreissynode angehören. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausschüsse können die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Zu einzelnen Beratungspunkten können auf Beschluss des Ausschusses weitere sachkundige Personen und Gäste hinzugezogen werden.

(6) Gesetzliche oder vertragliche Regelungen können abweichende Voraussetzungen der Besetzung und der Amtsdauer vorsehen.

§ 9

Amtszeit der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Amtszeit der Ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. Die Ständigen Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Ständigen Ausschusses vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Berufung eines neuen Mitgliedes bedarf der Bestätigung durch die Kreissynode.

§ 10

Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Die ständigen Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Ihnen obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben:

1. Die Erarbeitung einer Aufgabenstruktur und inhaltlicher Ziele, wenn vorhanden in Zusammenarbeit mit dem Referat/der Einrichtung, zur Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand;
2. Die Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit des jeweiligen Referates bzw. der Einrichtung;
3. Die Verabschiedung eines jährlichen Berichts an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode über die Arbeit im Aufgabengebiet;
4. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden;
5. Die Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers;
6. Die Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes für das Aufgabengebiet und Kenntnisnahme der Rechnungslegung;
7. Beteiligung bei der Einstellung von Beschäftigten für das zugeordnete Referat und die zugeordnete Einrichtung;
8. Die Entscheidung über Veränderungen des Arbeitsumfanges (Stundenerhöhungen, Stundenreduzierungen, inhaltliche Änderungen) der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes. Sofern diese Veränderungen zu anderen Vergütungsansprüchen führen, gibt der Ausschuss eine Empfehlung an den Kreissynodalvorstand ab;
9. Die Beratung über Entlassungen von Beschäftigten im zugeordneten Referat oder der zugeordneten Einrichtung;
10. Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung für das Referat oder die Einrichtung und, sofern nach kirchenrechtlichen Vorschriften auch Dienstweisungen aufzustellen oder Honorarvereinbarungen abzuschließen sind, auch diese Aufga-

ben. Die Grundsätze über die Förderung der Fortbildung, Weiterbildung und gegebenenfalls Supervision der Beschäftigten. Dabei liegt die Einzelentscheidung über Fortbildungsmaßnahmen bei dem Ausschuss im Rahmen des vom Kreissynodalvorstand festgelegten Ermächtigungsrahmens;

11. Die Entscheidung über Ausgaben für das Referat/ die Einrichtung im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern sie den Ermächtigungsrahmen des Referates/der Einrichtung übersteigt. Der Ermächtigungsrahmen wird in der Zuständigkeitsordnung oder durch eine Einzelentscheidung des Kreissynodalvorstandes geregelt.

(2) Die Zuständigkeiten der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten bleiben unberührt.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die einzelnen Ausschüsse durch Beschluss zu Ressorts zusammenfassen und einzelne Mitglieder des Kreissynodalvorstandes als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner benennen.

(4) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet bei unterschiedlichen Ausschussvoten abschließend, sofern nicht die Zuständigkeit der Kreissynode gegeben ist.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Ausschüsse entsprechend gilt.

§ 12

Kreiskirchenamt

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Siegen/Wittgenstein.

§ 13

Bekanntmachungen von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung vom 14. Oktober 2004 und die Fachbereichssatzung vom 14. Oktober 2004 außer Kraft.

Siegen, 28. November 2007

**Kirchenkreis Siegen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Kurschus Schmidt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 28. November 2007, Beschluss-Nr. 14, 15 und 16,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 030.21-4800

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Soest hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen,
Evangelische Kirchengemeinde Borgeln,
Evangelische Kirchengemeinde Dinker,
Evangelische Kirchengemeinde Ense,
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte,
Evangelische Kirchengemeinde Geseke,
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lipperode,
Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt,
Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen,
Evangelische Möhne-Kirchengemeinde,
Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke,
Evangelische Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen,
Evangelische Kirchengemeinde Schwefe,
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest,
Evangelische Sankt-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Sankt-Thomä-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Kirchengemeinde Welper Sankt Albanus und Cyriacus,
Evangelische Kirchengemeinde Werl,
Evangelische Kirchengemeinde Weslarn.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das seit 1981 gültige Siegelbild zeigt eine Kreuzigungsgruppe, wie sie in der Petrikirche Soest im nördlichen Seitenschiff zu sehen ist. Die Personen unter dem Kreuz stellen Maria und Johannes dar. Es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Soest“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin bzw. der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese werden gemäß § 16 dieser Satzung in Verbindung mit der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg von der Verwaltungsleitung ausgeführt.

§ 5

Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin bzw. der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Inhaberinnen bzw. die Inhaber und die Verwalterinnen bzw. die Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;
- c) die von den Presbyterien entsandten Abgeordneten;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 2 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Abgeordnete oder der Abgeordnete muss die

Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben.

(4) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Abgeordneten

(1) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten sind erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen. Sind eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter und seine bzw. ihre beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anderer Abgeordneter mit der Stellvertretung beauftragen.

(2) Die Stellvertretung tritt auch ein, wenn ein von einem Presbyterium entsandtes Mitglied der Kreissynode ausgeschieden ist und eine Ersatzwahl noch nicht vorgenommen wurde.

§ 7

Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, und Predigerinnen/Prediger nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

(2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Union Evangelischer Kirchen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin bzw. dem Superintendenten;
- b) der Synodalassessorin bzw. dem Synodalassessor;
- c) der bzw. dem Scriba;
- d) weiteren fünf nicht-theologischen Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin bzw. den Superintendenten – werden je erste und zweite Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt.

§ 9

Ausschuss nach Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung

(1) Die Kreissynode bildet nach Artikel 102 Absatz 1 der Kirchenordnung für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Ausschuss wird auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Veränderung ist der Synode bekannt zu geben.

(4) Der Ausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person einberufen; diese bzw. dieser leitet die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Ausschuss muss zu Sitzungen einberufen werden, wenn es die Aufgaben erfordern. Ferner muss er einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder der Kreissynodalvorstand dies beantragen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie wird dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 10

Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 der Kirchenordnung

(1) Die Kreissynode bildet zur Steuerung und inhaltlichen Begleitung der Fachbereiche im Kirchenkreis Soest Fachbereichsausschüsse als ständige Ausschüsse. Fachbereichsausschüsse tragen keine Personalverantwortung; ausgenommen ist der Fachbereichsausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder“, der die Personalverantwortung für die Kindergärten in Trägerschaft des Kirchenkreises trägt. Soweit Ausschüsse keine Personalverantwortung tragen, können sie Empfehlungen für Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes in ihrem Fachbereich abgeben.

(2) Im Einzelnen werden folgende Fachbereichsausschüsse gebildet:

- a) der Ausschuss „Bildung“ – dazu gehören die Bereiche für allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen, das Berufskolleg „Stift Cappel“ und die Erwachsenenbildung –;
- b) der Ausschuss „Jugend“;
- c) der Ausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder“.

(3) In die Fachbereichsausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarnerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen; soweit sie nicht haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, müssen sie die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben und im Kirchenkreis wohnen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse muss der Kreissynode angehören. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zwölf Mitglieder nicht überschreiten. § 9 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Die Satzung für die „Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Soest“ in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse (Vorsitzende, Stellvertretung und die weiteren Mitglieder) werden durch die Synode bestimmt. Hierzu macht der Nominierungsausschuss, der insoweit des Einvernehmens des Kreissynodalvorstandes bedarf, der Kreissynode Vorschläge, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreterinnen oder Vertreter berufen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die Fachbereichsausschüsse erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Fachbereich, einschließlich, soweit ihnen diese Kompetenz zukommt, der Personalangelegenheiten. Sie bewirtschaften die Sachmittel in ihrem Bereich im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 11

Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 3 der Kirchenordnung

(1) Die Kreissynode bildet zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Strukturausschuss. Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Synode gebildet werden.

(2) Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. In diese Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen. Die Mitglieder des Nominierungs- und Finanzausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein. Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 9 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmen die Mitglieder und die Personen, welche die Ausschüsse einberufen. Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.

(2) Der Finanzausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Finanzangelegenheiten und wirkt bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit. Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(3) Der Strukturausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

§ 13

Sonstige Ausschüsse

Unberührt bleibt die Bildung weiterer Ausschüsse auf Grund anderweitiger kirchenrechtlicher oder gesetzlicher Regelungen wie die Bildung des Verwaltungsausschusses nach der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zur Errichtung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg.

§ 14

Synodalbeauftragte nach Artikel 102 Absatz 4 der Kirchenordnung

(1) Darüber hinaus können die Synode und der Kreissynodalvorstand für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte für die Dauer einer Synodalperiode bestellen. Die Beauftragten können einem Fachbereich zugeordnet werden.

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

§ 15

Zusammenarbeit der Ausschüsse

(1) Die Zusammenarbeit der Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand kann zu einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse einladen. Eine gemeinsame Beratung der Ausschüsse leitet die Superintendentin bzw. der Superintendent oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten regelmäßig Arbeitsberichte. Diese Berichte sind der Superintendentin bzw. dem Superintendenten vorzulegen, die bzw. der sie an die Kreissynode weiterleitet.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn wesentliche Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. Den Vorsitzenden der Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entscheidungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(4) Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ausschusses nicht folgen, ist die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 16 Kreiskirchenamt

Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises werden von dem für die Kirchenkreise Soest und Arnsberg gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg wahrgenommen. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Soest/Arnsberg.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bislang gültige Kreissatzung außer Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Soest, 19. November 2007

Evangelischer Kirchenkreis Soest Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) König Woesthoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest vom 19. November 2007, Beschluss-Nr. 1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Januar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 030.21-4900

Satzung der Evangelischen Stiftung Siemshof, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof hat durch Beschluss vom 16. Mai 2007 die Evangelische Stiftung Siemshof errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde einschließlich des Unterhalts der dazu nötigen kirchlichen Gebäude. Die Stiftung steht damit in der Tradition der ‚Brinkerschen Stiftung‘ aus dem Jahr 1918.

Als Grundstock hat die Kirchengemeinde das Grundstück Gemarkung Mennighüffen, Flur 24, Flurstück 542 in der Größe von 23.282 m² aus dem Kirchenvermögen zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen ‚Evangelische Stiftung Siemshof‘. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Löhne.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen, missionarischen und kulturellen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof sowie des Unterhalts der dazu nötigen kirchlichen Gebäude. Maßgeblich sind die Grenzen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Gemarkung Mennighüffen, Flur 24, Flurstück 542 in der Größe von 23.282 m². Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftet

tete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht der Verwaltung des Kirchenkreises Herford bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der „Evangelischen Stiftung Siemshof“ vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siemshof, 16. Mai 2007

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Siemshof Das Presbyterium

(L. S.) Nagel Baumeister Trampe

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof vom 16. Mai 2007, TOP 3a und 3b, sowie vom 27. Dezember 2007, TOP 2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Januar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-3730

Satzung der Evangelischen Stiftung St. Nikolaus, kirchliche Gemein- schaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Gehlenbeck hat durch Beschluss vom 15. August 2007 die Ev. Stiftung St. Nikolaus errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde das Grundstück Kampweg, Gemarkung Gehlenbeck, Flur 5, Flurstück 20/10 (Kirchenvermögen) mit der Maßgabe der Veräußerung zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde Gehlenbeck fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung St. Nikolaus“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübbecke.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, wie sie zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung besteht. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung

- a) von Projekten der Verkündigungsarbeit;
- b) der Kinder- und Jugendarbeit;
- c) der Arbeit mit älteren Menschen;
- d) von kirchenmusikalischer und kultureller Arbeit;
- e) der Seelsorge an Kranken und Behinderten;
- f) der Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude, insbesondere der St. Nikolaus-Kirche.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifte-

rinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme der in § 58 Nr. 1 und 2 AO genannten Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück Kampweg, Gemarkung Gehlenbeck, Flur 5, Flurstück 20/10 mit der Maßgabe, dieses Grundstück zu veräußern. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen mehrheitlich Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck sein, wie sie zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung besteht.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lübbecke bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

- b) Änderung der Satzung;
 c) Auflösung der Stiftung;
 d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gehlenbeck, 3. Dezember 2007

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck
Das Presbyterium

(L. S.) Grote Piewitt Fischer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck vom 26.09.2007, Nr. 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Deutsch

(L. S.)
 Az.: 930.29-4006

Satzung der Johannes-Stiftung, kirchliche Stiftung für die Kirchengemeinde Voerde

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Johannes-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Kirchengemeinde Voerde.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ennepetal.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde Voerde.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Gemeindegemeinschaft,
- die Unterstützung der Unterhaltung von Kirchengebäuden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Die Mittel der Stiftung finden ausschließlich in den zurzeit der Einrichtung der Stiftung bestehenden Grenzen der Kirchengemeinde Voerde ihre Verwendung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Voerde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Schwelm bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf

einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Voerde, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ennepetal, 18. Oktober 2007

Evangelische Kirchengemeinde Voerde Das Presbyterium

(L. S.) Schulte Thielitz Klinge

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Voerde vom 18. Oktober 2007, Beschluss Nr. 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Januar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-4708

Satzung der „Stiftung Ölzweig“ kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Ölzweig“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, 33428 Harsewinkel.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 33428 Harsewinkel.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- Förderung der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Kirchen und anderer kirchlicher Gebäude,
- die Unterstützung diakonischer Aufgaben.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 55.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Kirchengemeinde gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien der Kirchengemeinden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem gemeinsamen Kreiskirchenamt Halle/Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die

auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Harsewinkel, 13. September 2007

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel
Das Presbyterium**

(L. S.) Liebschwager Hanisch Schopf-Birwe

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel vom 13. September 2007, Beschluss Nr. 5.1, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Heinrich

Urkunden und Bekanntmachungen

**Urkunde über die Anerkennung
der Stiftung
„Kirchenmusik St. Marienkirche“
als Evangelische Stiftung**

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Stiftung „Kirchenmusik St. Marienkirche“

mit Sitz in Minden

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 4. Dezember 2007 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 4. Dezember 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 930.39-90

Anerkennung

Die von Frau Gisela Hirschberg-Köhler und Herrn Hans Heinrich Hirschberg, Stiftstr. 11, 32427 Minden, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 29. November 2007 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

Stiftung „Kirchenmusik St. Marienkirche“

mit Sitz in Minden/Westf.

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 6. Dezember 2007

**Die Bezirksregierung Detmold
Marianne Thomann-Stahl**

(L. S.) Regierungspräsidentin

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Schröttinghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen, beide Kirchenkreis Bielefeld, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2225/01

**Urkunde über die Aufhebung
der 4. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3108/04

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3117/01

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 10. Kreispfarr-
stelle des Kirchenkreises Minden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-4200/10

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 10. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Bottrop**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3116/10

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als

Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5010/02



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Rheda und der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 01. 2008
Az.: 010.12-2725

Die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde und der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 01. 2008
Az.: 010.12-3221

Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, führt nunmehr folgendes Siegel:

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2008/2009

Im kommenden Schuljahr 2008/2009 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Dortmund, Herford/Stapelage (Lippe) und Iserlohn sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst und in zwei Blöcke in Haus Stapelage (Lippe) durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt Mitte August 2008 und endet Mitte Juni 2009 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, Tel.: (02304) 755-167/169.

Anmeldeschluss ist der 15. März 2008.

Az.: 520.561

Datenschutz-Grundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 12. 2007
Az.: 615.70/04

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet neu bestellten Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutz-Grundseminar an. Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltungen aus den Jahren 2004–2007. Das Datenschutz-Grundseminar findet statt am

**14. April 2008,
von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik

(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(Juristische Referentin Frau Junker vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen, Münster)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz
(LKAR Grutz, Büro des Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, Düsseldorf)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“
(Betriebsbeauftragter Herr Nagel von der Lippischen Landeskirche, Juristische Referentin Frau Junker vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 45 €.

Als weiterer Termin für das Datenschutz-Grundseminar ist der **20. Oktober 2008**, Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund, vorgesehen.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **19. März 2008** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel.: (02 11) 1 36 36-27.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 01. 2008
Az.: 443.38

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat noch freie Stellen in der Urlauberseelsorge im Ausland zu besetzen. Eine kontinuierlich durchgehende Besetzung der ausgeschriebenen Stellen ist für die Arbeit und Annahme des Kirchlichen Dienstes sehr wichtig.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

Liste der noch freien Stellen in der Urlaubsseelsorge im Ausland Stand: 16. Januar 2008

D ä n e m a r k

Allinge/Bornholm

1. Juli bis 13. August

Blaavand/Vestjütland

Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland

Juli und August

Henne Strand/Vestjütland

Juli und August

Hune/Nordjütland

Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland

24. Juli bis Ende August

Marielyst

1. bis 19. Juli und August

Poulsker/Bornholm

1. bis 26. Juli

Insel Rømø

Juli

F r a n k r e i c h

Montalivet

24. Juli bis Mitte August

Mimizan

2. bis 16. Juli und 7. bis 21. August

St. Jean du Gard/Cevennen

7. bis 25. August

I t a l i e n

Capri

April, Mai, Juni und September, Oktober

Schlanders/Südtirol

1. Juli bis 11. September

St. Ulrich/Südtirol

19. Juli bis 1. September

L i t a u e n

Nidden

24. Juli bis 14. August

N i e d e r l a n d e

Ameland/Westfriesische Inseln

Juli und August

Cadzand

18. bis 25. März (dringend) und Juli

Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland

Juli und August

Renesse

8. bis 25. August

Schiermonnikoog/ Westfriesische Inseln

Juli und August

Texel/Westfriesische Inseln

4. bis 21. Juli

Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland

18. bis 28. Juli und 23. August bis 1. September

Österreich

Bad Gastein und Bad Hofgastein

29. August bis 15. September

Bad Kleinkirchheim

4. bis 21. Juli und 21. August bis 1. September

Bad Radkersburg

4. Juli bis 4. August

Ehrwald und Reutte

1. bis 11. August

Jenbach und Umgebung

4. bis 28. Juli und 15. August bis 1. September

Kitzbühel

4. bis 28. Juli

Klopein

Juli und August

Krumpendorf und Pörschach

4. bis 14. Juli

Kufstein

22. August bis 1. September

Lofer

1. August bis 1. September

Medraz und Neustift

18. bis 28. Juli

Mittersill

4. bis 21. Juli

Nickelsdorf, Zurndorf und Dt. Jahrndorf

22. August bis 1. September

Pertisau

25. Juli bis 1. September

Ramsau

4. bis 14. Juli und 15. August bis 1. September

Scharnstein

4. Juli bis 4. August

Schruns

Juli oder August

Seefeld und Telfs

22. August bis 1. September

St. Wolfgang

4. bis 14. Juli

Techendorf

4. bis 14. Juli

Weißbriach

4. bis 14. Juli

Zell am See

22. August bis 1. September

Polen

Karpacz-Wang/Riesengebirge

Mai bis 10. Juli und September

Interessenten können sich an das Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511/2796-133 und 138 wenden.

Personalnachrichten

Ordinationen:

PfarrerIn z. A. Imke G i e ß i n g am 9. Dezember 2007 in Alswede;

PfarrerIn z. A. Bettina R o t h - T y b u r s k i am 9. Dezember 2007 in Gronau-Epe.

Berufungen:

PfarrerIn Uta B ü l t e r m a n n zur PfarrerIn des Kirchenkreises Herford, (16.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Dr. theol. Thorsten J a c o b i zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn.

Freistellungen:

PfarrerIn Gabriele G e r m e r, 1. Pfarrstelle der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, mit Wirkung vom 1. Februar 2008 infolge Übernahme eines Dienstes im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund mit dem Aufgabeninhalt „Frauenbildungsarbeit im Ev. Bildungswerk Dortmund“ gemäß § 77 PfdG;

PfarrerIn Susanne H a e n s e l, Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen mit Wirkung vom 1. Februar 2008 gemäß § 78 Satz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer Werner M i l s t e i n, 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, infolge Übernahme eines Dienstes als Programmleiter in der Agentur des Rauhen Hauses mit Wirkung vom 1. September 2008 (§ 77 PfdG).

Ruhestände:

Pfarrer Daniel E i c k m a n n - G e r l a n d, Ev. Kirchengemeinde Wulfen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. März 2008;

Pfarrer Ernst K l e i n, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2008;

Pfarrer Horst K l e i n, freigestellt für einen Dienst bei der Diakonie Südwestfalen gGmbH, Wilnsdorf, zum 1. Februar 2008;

Pfarrer Hans-Joachim R e i ß, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Februar 2008;

Pfarrer Burkhard S c h ä f e r, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2008;

Pfarrer Werner S c h n e i d e r, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Februar 2008;

Pastor Friedrich S c h o p h a u s, Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, zum 1. Februar 2008;

Pfarrer Wolfgang S c h o p p, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 2008;

PfarrerIn Brita S j ö s t r ö m - P r o s k e, Kirchenkreis Hamm, zum 1. März 2008;

Pfarrer Arthur S t e n z e l , Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 2008;

Pfarrer Peter S t r u b e , Ev. Kirchengemeinde Derne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. März 2008.

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Istvan D e b r e c z e n i , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Soest, am 3. Dezember 2007 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl-Heinz L a n g e , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Münster, am 16. Dezember 2007 im Alter von 87 Jahren.

Wahlbestätigungen:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 25. Oktober 2007:

Pfarrer Michael S t a c h e , Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, zum Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen am 13. Juni 2007:

Pfarrerinnen Verena S c h m i d t , Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen, zur Assessorin;

Pfarrer Hans-Peter N a u m a n n , Ev. Kirchengemeinde Ende, zum 1. Stellvertreter der Assessorin des Kirchenkreises Hagen.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Recklinghausen zu richten sind:

12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, zum 1. Februar 2008.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop (50 %), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Februar 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte (50 %), Kirchenkreis Münster, zum 1. März 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2008.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Februar 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stelle

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für ihr landeskirchliches Baureferat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n qualifizierte/n

**Architekten/in
Dipl.-Ingenieur/in (FH/TH)**

in Vollbeschäftigung zunächst befristet für zwei Jahre.

Der vielseitige Arbeitsbereich umfasst im Wesentlichen:

- die Bearbeitung von Neu- und Umbaumaßnahmen,
- planerische Tätigkeiten mit den Schwerpunkten künstlerische Ausstattung kirchlicher Gebäude und Denkmalpflege.

Wir erwarten:

- ein breit gefächertes Fachwissen,
- gute gestalterische Fähigkeiten,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit in einem Team von insgesamt 13 Mitarbeitenden,
- gute Fortbildungsmöglichkeiten,
- zusätzliche Altersversorgung,
- eine den Aufgaben angemessene Vergütung nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF (angelehnt an TVöD kommunale Fassung).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum **29. Februar 2008** an:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Herrn Verwaltungsdirektor Wulf, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Für Fragen im Vorfeld steht Ihnen der Leiter des Baureferates, Herr Landeskirchenbaudirektor Miermeister zur Verfügung (Tel. 0521/594-285; E-Mail: Reinhard.Miermeister@lka.ekvw.de).

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann, Andreas Voßkuhle: **„Grundlagen des Verwaltungsrechts. Band I: Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation“**; C. H. Beck, München 2006, LV, 1.345 Seiten; in Leinen; 178 €, ISBN 978-3-406-53912-1

Wir halten den ersten Band einer auf drei Bände angelegten Reihe in den Händen. Band II soll sich mit den Themen „Informationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungsformen“, Band III mit „Personal, Finanzen, Kontrolle, Sanktionen, Staatlichen Einstandspflichten“ befassen. Der Impuls zur Veröffentlichung geht auf zehn in den Jahren 1991 bis 2003 durchgeführten Tagungen zur „Reform des Verwaltungsrechts“ zurück, die in den Plan mündeten, das Verwaltungsrecht einer systematischen Gesamtdarstellung zuzuführen. Der Hinweis, dass die Thyssen-Stiftung das Erscheinen des Buches gefördert hat, zeigt einmal mehr (wie auch die Beteiligung der Bertelsmann-Stiftung an der Erstellung eines Entwurfs für ein Arbeitsgesetzbuch), wie sehr die deutsche Wissenschaft auf private Mittel angewiesen ist und wie private Akteure wissenschaftliche Diskurse befördern können.

Herausgekommen ist eine Mischung aus Hand- und Lehrbuch. Die Beiträge zeichnen sich durchgängig durch ihre Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und reichhaltige Hinweise zur vertiefenden Lektüre aus. Das Credo des vorliegenden ersten Bandes lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Rechtswissenschaft nicht bei der Auslegung von Normtexten stehen bleiben darf, sondern vielmehr einen Steuerungsauftrag zu erfüllen hat. Damit ist in einem Satz der Anspruch umschrieben, die für alle Verwaltungsjuristen schmerzliche Lücke zwischen dem theoretischen Inhalt der Juristenausbildung und der praktischen Rechtsanwendung in der Verwaltung zu schließen.

Der erste Band ist in fünf Teile gegliedert. Der erste Teil widmet sich „Verwaltung und Verwaltungsrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung“. Der zweite trägt den Titel „Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit: Fundamente der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsrechts“. Die „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ stehen im Zentrum des dritten, „Verwaltung als Organisation“ im Zentrum des vierten Teils. Der fünfte Teil schließlich befasst sich mit der „Normativen Steuerung des Verwaltungshandelns“.

Im Folgenden sei auf den ersten Teil und besonders auf den ersten Beitrag (Voßkuhle, „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“) eingegangen, da er den Ausgangspunkt für weitere Vertiefungen in den anderen Teilen bildet, den Rahmen für die Gesamtdarstellung setzt und Gedanken enthält, die für kirchliche Verwaltungen nutzbar gemacht werden könnten. Als „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“ definiert

Voßkuhle den Gegenstand, der sich nach der „Krise des Ordnungsrechts“ herausgebildet hat, indem die Verwaltungsrechtswissenschaft sich von der „pathologieorientierten Betrachtungsweise“ gelöst und sich neuen Kooperationsmodellen zugewandt hat. Als Faktoren der „methodischen Neuausrichtung des Verwaltungsrechts“ benennt er den gesellschaftlichen und technischen Wandel und die Europäisierung und Internationalisierung des Verwaltungsrechts. Damit ist eine Wendung des Verwaltungsrechts „von der anwendungsbezogenen Interpretationswissenschaft zur rechtsetzungsorientierten Handlungs- und Entscheidungswissenschaft“ skizziert, auf die die folgenden Beiträge Bezug nehmen, um diesen Ansatz zu erweitern und zu vertiefen. Als zentrale methodische Elemente der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft identifiziert Voßkuhle den steuerungstheoretischen Ansatz, die sog. Realbereichsanalyse, die Wirkungs- und Folgenorientierung und die Intra-, Multi-, Trans- und Interdisziplinarität. Kirchliche Verwaltungen erfahren dies praktisch derzeit am Einbruch der Wirtschaftswissenschaft in ihren traditionellen Herrschaftsbereich. Abschließend gibt Voßkuhle einen knappen und verständlichen Überblick über die übergreifenden Reformansätze in der Verwaltung, z. B. New Public Management, Neues Steuerungsmodell, Deregulierung, Privatisierung, Schlanker Staat, aktivierender Staat, Electronic Government und Governance.

Für kirchliche Verwaltungsmitarbeiter dürfte die Lektüre von Franzius' Beitrag („Modalitäten, Wirkungsfaktoren der Steuerung durch Recht“) besonders lohnend sein, weil er sich intensiv mit der Frage befasst, welche Steuerungsfunktion Leitbilder, Typen und Kodices erbringen. Seiner Meinung nach erlauben Leitbilder, den Blick hinter die Regelungen zu richten und die Fixierung auf die schriftliche Niederlegung von Normen aufzugeben. Damit fördern sie die Auseinandersetzung mit „verschwiegenen Anteilen des Rechts“ und die Reflexion über die Prämissen rechtswissenschaftlichen Denkens. Praktiker, die die fehlende Rechtsverbindlichkeit von Verhaltenskodizes beklagen, mögen in Erwägung ziehen, dass diese eine wichtige Funktion erfüllen, indem sie eine Verzahnung mit Regulierungsinstrumenten ermöglichen.

Mit diesem Werk ist die Verwaltungswissenschaft in der Gegenwart angekommen und hat sich der Aufgabe gestellt, ihren Platz neben den Wirtschafts-, Organisations- und Unternehmensberatungen zu verteidigen. Es rezipiert die alltäglichen Herausforderungen des Verwaltungspraktikers jenseits aller normativen Lyrik. Der Verwaltungsjurist findet in ihm eine wissenschaftliche Durchdringung und Begriffsbildung seiner Praxis, die für die Arbeit an konkreten Verwaltungsaufgaben höchst hilfreich sein kann. Es weitet den Blick, richtet ihn von der Kontrolle auf die Steuerung des Verwaltungshandelns und liefert reichhaltige Gedankennahrung für die Weiterentwicklung der Steuerungstechniken und Methoden. Es bleibt zu hoffen, dass die anderen Bände ebenso anregend sein mögen.

Dr. Ricarda Dill

Special IT-Sicherheit/RDV: „**Datenträgervernichtung. Mit Checklisten und Musterverträgen**“; DATAKONTEXT-FACHVERLAG; Frechen 2006; 1. Auflage; 22 Seiten; DIN-A4; broschiert; 19 €; ISBN 978-3-89577-466-9

Die Thematik „datenschutzgerechte Datenträgerentsorgung“ ist auch für kirchliche Stellen von großem Interesse, denn sensible personenbezogene Daten sind nicht nur in der täglichen Arbeitswelt sehr diskret zu behandeln, sondern auch dann, wenn sie entsorgt werden sollen. „Aus den Augen, aus dem Sinn“; was passiert mit Adress- und Bankdaten, Meldewesen- und Kirchenbuchdaten, Patientendaten usw., wenn sie nicht mehr gebraucht werden? Immer wieder werden in der Praxis Fälle bekannt, die zumindest einen spürbaren Imageschaden zur Folge haben. Dazu drei Beispiele:

1. Kinder finden im Müllcontainer Personalfragebögen von Mitarbeitenden.
2. Eine besonders preiswerte Idee hatte ein Mitarbeiter hinsichtlich der Papierentsorgung durch Nutzung der betriebseigenen Ofenanlage. Dabei war der durch den 120 m hohen Schornstein entstandene Sog so groß, dass das Papier nahezu unverbrannt im Umkreis von mehreren Kilometern in die Landschaft verstreut wurde.
3. In einem anderen Fall wurde bei der Reparatur eines PCs die defekte Festplatte ausgetauscht; diese fand sich später mit den unverschlüsselten Patientendaten auf dem PC eines Gewerbetreibenden wieder.

Der von Dr. Peter Münch, einem ausgewiesenen Datenschutzfachmann, zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V., Bonn, erstellte Praxisleitfaden, stellt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Datenträgerentsorgung, auch unter Berücksichtigung der Bedingungen, die die Anwendbarkeit des § 203 StGB gewährleisten soll, und gibt konkrete Hinweise zur Organisation und Gestaltung der Vernichtung von Papier und digitalen Datenträgern. Ein Schwerpunkt bildet dabei der Datenschutz bei der Entsorgung im Wege der Auftragsverarbeitung, eine Checkliste und zwei Vertragsmuster sind für die Praxis durchaus hilfreich. Zu kritisieren ist der Preis dieses kleinen Werkes, denn von insgesamt 20 Seiten sind 12 Seiten vom Autor verfasst, der Rest ist mit Fachinformationen einzelner Unternehmen und Werbung bestückt. Kirchliche Stellen können die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich anwenden, wenn sie die entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD zitieren und für die kirchlichen Datenschutzbeauftragten Kontrollbefugnisse vereinbaren.

Reinhold Huget

Hans-Martin Rieger: „**Theologie als Funktion der Kirche. Eine systematisch-theologische Untersuchung zum Verhältnis von Theologie und Kirche**

in der Moderne“ (Theologische Bibliothek Töpelmann, Bd. 139); Walter de Gruyter Verlag; Berlin/New York 2007; XI, 556 Seiten; gebunden; 118 €, ISBN 978-3-11-019949-9

In welchem Verhältnis stehen Theologie und Kirche zueinander? Lange Zeit war die Zuordnung der Theologie zur Kirche unstrittig. Dies änderte sich erst durch die Verwissenschaftlichung der Theologie im Laufe des 18. Jahrhunderts. Jetzt wurde die Frage nach dem Verhältnis einer wissenschaftsspezifischen Geltungsansprüchen verpflichteten Theologie zur Kirche zu einem ebenso intensiv wie kontrovers diskutierten Grundproblem theologischer Theoriebildung, das im Laufe der Zeit zu einer Fülle höchst unterschiedlicher Antworten geführt und etwa mit Blick auf die wissenschaftstheoretische Diskussion der 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts oder die postmoderne Pluralität auch bis heute nichts von seiner Brisanz verloren hat. Die jeweiligen Verhältnisbestimmungen sind dabei abhängig von der vorausgesetzten Bestimmung des Gegenstandsbereiches von Theologie, dem Wissenschaftsbegriff, dem Kirchenverständnis oder dem Verhältnis der Theologie zur Gesellschaft, Kultur oder Universität. Bei allen Verhältnisbestimmungen geht es letztendlich immer um die Frage der Wissenschaftlichkeit und/oder Kirchlichkeit der Theologie. Die Antworten, die die Diskussion der Frage hervorgebracht hat, reichen von der Bestimmung der Theologie als einer praktischen Disziplin, die ganz dem Interesse der Kirchenleitungen dient, über ein Verständnis der Theologie als einer hermeneutischen Religions- und Kulturwissenschaft bis hin zum Konzept einer „unkirchlichen Theologie“ (G. Krüger). In seiner lesenswerten von der Jenaer Theologischen Fakultät angenommenen Habilitationsschrift „Theologie als Funktion der Kirche“ reflektiert Hans-Martin Rieger ausgewählte Positionen protestantischer Theologie von Schleiermacher bis zur Gegenwart zu dieser Grundfrage theologischer Theoriebildung und entwickelt dann vor dem Hintergrund dieser theologiegeschichtlichen Ergebnisse eine eigene Position zu diesem Grundproblem einer Theologie, die für ihre Ergebnisse einen wissenschaftsspezifischen Geltungsanspruch reklamiert.

Im ersten Teil seiner Arbeit rekonstruiert Rieger anhand ausgewählter Positionen den theoretischen Rahmen der Verhältnisbestimmung von Theologie und Kirche. Völlig zurecht beginnt er diesen analytischen Teil seiner Untersuchung mit der Position Schleiermachers. Der Kirchenvater des 19. Jahrhunderts hat die Theologie funktional auf die „Kirchenleitung“ bezogen. Für ihn konstituierte sich die Theologie als positive Wissenschaft sowohl durch das Prinzip der Kirchlichkeit als auch durch das der Wissenschaftlichkeit. Die zweifelsohne gelungene Auswahl der dargestellten Positionen (z. B. Richard Rothe, Theodor Kliefoth, Albrecht Ritschl, Martin Kähler, Ernst Troeltsch, Karl Barth, Dietrich Bonhoeffer Paul Tillich, Trutz Rendtorff, Wolfhart Pannenberg) verdeutlicht anschaulich die Veränderung der von Schleiermacher vorgegebenen Verhältnisbestimmung von Theologie und Kirche. So ist beispiels-

weise die wissenschaftliche Theologie für Eilert Herms – dem letzten von Rieger in diesem Teil seiner Arbeit untersuchten Theologen – an ihre „kirchliche Aufgabe und damit an die Institution Kirche“ gebunden (S. 197). Allerdings geht sie in dieser Aufgabe nicht auf. Vielmehr wird die Aufgabe wissenschaftlicher Theologie vor allem in neueren Veröffentlichungen von Herms „grundsätzlicher auf die christliche Daseinsgewissheit und des ihr mitgegebenen Bewusstseins der Transzendenzabhängigkeit bezogen“ (S. 198). Die Universitätstheologie hat für ihn somit konkret drei Aufgaben: Eine Aufgabe an der Kirche, eine an der Universität und eine an der Gesellschaft: „An der Kirche insofern, als sie zum einen der wissenschaftlichen Disziplinierung der Selbstausslegung des christlichen Daseinsverständnisses und seiner Gewissheit dient, nämlich ihrer gedanklichen Klarheit und ihrer umfassenden Weite. Zum anderen gewährleistet sie eine binnenkirchliche und – durch die Anwendung von und Auseinandersetzung mit Standards anderer wissenschaftlicher Disziplinen – eine gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit“ (S. 199).

Im zweiten Teil seiner Untersuchung behandelt Rieger dann zwei exemplarische Verhältnisbestimmungen von Theologie und Kirche aus dem aktuellen theologischen Diskurs: Zum einen die in kulturprotestantischer Tradition stehende Position Wilhelm Gräbs, der Theologie als religionstheologische Kulturhermeneutik versteht. Für Gräb findet die Theologie „ihr Thema und ihren Gegenstand in der gelebten Religion der Menschen und begreift theologische Sachinhalte als Ausdruck ihrer religiösen Selbstthematisierung bzw. Selbstausslegung“ (S. 261). Dieser Ansatz hat naheliegenderweise Konsequenzen für das Verhältnis der Theologie zur Kirche: „Eine Utilisierung der Theologie zur Selbsterhaltung der Kirche ist ausgeschlossen. Theologie kann nur insofern als Funktion der Kirche verstanden werden, insofern diese als explizit religiöse Gestalt von Religion das Sinnvergewisserungsinteresse der Individuen deutend bearbeitet und in dieser ihrer spezifisch religiösen Kompetenz von jener gestärkt wird“ (S. 302). Eine völlig andere Position vertritt nun Ingolf U. Dalferth. Rieger bezeichnet diese Konzeption zurecht als „Theologie im Horizont der Wirklichkeit Gottes“ (S. 312). Für Dalferth ist Theologie eine „Funktion des Glaubens; sie ist Denken des Glaubens“ (ebd.). Diesen Theologiebegriff, das entsprechende Kirchenverständnis und die Aufgabe der Theologie für diese Kirche bei Dalferth stellt Rieger prägnant dar.

Der dritte Teil der Studie entfaltet schließlich Riegers eigene Position zur Frage des Verhältnisses von Theologie und Kirche in 23 Thesen und entsprechenden Erläuterungen. Ausgangspunkt seiner Verhältnisbestimmung von Theologie und Kirche ist ein kreuzestheologischer Ansatz, d. h. das Wort vom Kreuz wird von ihm als Kriterium für seinen Theologiebegriff und für die Verhältnisbestimmung von Theologie und Kirche in Anspruch genommen: „Das Wort vom Kreuz wird zum fundamentalen Kriterium dafür, was theologisch genannt zu werden verdient, und damit zur Bedingung der Möglichkeit von Theologie über-

haupt“ (S. 409). Daraus folgt für Theologie und Kirche: „Ihre jeweilige Beziehung zum Wort vom Kreuz verbindet Theologie und Kirche und hat für beide gestaltbildende Bedeutung“ (S. 432). Theologie, die von Rieger als Wirklichkeitswissenschaft verstanden wird, ist immer wissenschafts- sowie kirchenbezogen. Dies schließt ein „kritisch-konstruktives Verhältnis“ zur Kultur (S. 448) und eine interdisziplinäre Kommunikationsfähigkeit ein.

Rieger ist ein interessantes Buch gelungen, das zur Lektüre einlädt.

Dr. Dirk Fleischer

Werner Krusche: **„Ich werde nie mehr Geige spielen können. Erinnerungen“**; Radius-Verlag; Stuttgart 2007; 394 Seiten; gebunden; 25 €; ISBN 978-3-87173-376-5

Werner Krusche war in der DDR Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Sitz in Magdeburg. Im Jahr 1917 im sächsischen Lauterborn geboren, studierte er nach schwerer Kriegsverletzung Theologie in Leipzig, Bethel, Heidelberg, Göttingen und Basel; dann kehrte er in die DDR zurück, um dort Pfarrer zu werden. Ein großer Schritt! Er hätte im Westen eine akademische Laufbahn einschlagen können, aber er ging in die schwer geprüfte evangelische Kirche im Osten.

Krusche schreibt seine bewegende Lebensgeschichte im Kirchendienst in Dresden, Lückendorf, Leipzig und Magdeburg. Viele DDR-Bürger flüchteten in den Westen. Aber die Kirche in der DDR brauchte Männer wie Werner Krusche. Hier wurde sie verspottet; gefragt waren mündige Christen, vor allem in der Jugend. Das war schwer genug, aber Christen lebten Wahrheit in Liebe – auch in geistlicher Heimat der klein gewordenen Gemeinden. Die Kirchenleitungen reagierten den Funktionären gegenüber oft mit „konzilianter Schärfe“. Es ging darum, auf das Wort Gottes in Treue zu hören. In einer immer größer werdenden Diaspora gewann die Kirche eine wahrheitsgemäße Klarheit.

Krusche selbst war ein großer Prediger. Richard von Weizsäcker schreibt im Vorwort: „Im Lutherjahr 1983 erlebte ich bei Wittenberg Bischof Werner Krusche in einem überfüllten Jugendgottesdienst. An keine Predigt, keine Gemeindefeier habe ich eine so lebendige Erinnerung wie an dieses wahre Fest. Jetzt bin ich glücklich und dankbar, dass er Erinnerungen seines Lebens aufgeschrieben hat. Sie sind für uns eine Zeitgeschichte ohnegleichen, ein kostbarer Schatz. Mit seinem langen Leben durchläuft und verbindet Werner Krusche auf einzigartige Weise, was uns als Deutsche historisch und politisch, geistig und geistlich im 20. Jahrhundert geprägt hat.“ Weizsäcker schreibt weiter: „Mit der Kraft seiner inneren Stimme wurde er inmitten einer von Ideologie und Politik bedrängten und bekämpften Christenheit für sie zur prägenden Gestalt.“

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Gunther Wenz: „**Studium Systematische Theologie. Band 4: Gott. Implizite Voraussetzungen christlicher Theologie**“; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2007; 320 Seiten; kartoniert; 29,90 €; ISBN 978-3-525-56707-4

Auf die ersten drei Bände des großen Werkes „Studium Systematische Theologie“ ist bereits hingewiesen worden (Kirchliches Amtsblatt der EKvW – Nr. 12, 2005, S. 322–323). Nun liegt der vierte Band vor: „Gott“. „Die religiösen Verhältnisse der Menschheitsgeschichte und ihre theologischen Gehalte sind im christlichen Gottesglauben je auf ihre Weise als implizite Voraussetzungen präsent, um einerseits kritisiert, andererseits aber auch kritisch wahrgenommen zu werden. Dies hat sich nachgerade darin unter Beweis zu stellen, dass trinitarische Theologie den religions- und geistesgeschichtlichen Prozess ihrer Genese in den Geltungsanspruch ihres Begriffs aufnimmt“ (S. 49).

So stellt Wenz in 15 großen Abschnitten Gott als den erkannten und erkennenden Gott dar. Zunächst in Israel: 1. „Jerusalem und Athen“; 2. „Die Mosaische Unterscheidung; Prolegomena zur Geschichte Israels“; 3. Polytheismus und Jahwemonolatrie im vorexilischen Israel“; 4. „Exilskrise Israels und jüdischer Monotheismus“; 5. „Die Tora als innere Mitte der Hl. Schriften Israels“; 6. „Gottes Gerechtigkeit und menschliches Tun und Ergehen“; 7. „Von Antiochus IV. Epiphanes zu Titus: jüdische Geschichte im Horizont endzeitlicher Apokalyptik“; 8. „Judentum in jesuanischer Zeit“; 9. „Aspekte hellenistisch-römischer Religionskultur in der Umwelt des Urchristentums“.

Wenz legt die Forschungen der großen Gelehrten Julius Wellhausen, Adolf Schlatter, Emil Schürer, Gerhard von Rad sowie der gegenwärtigen Judaisten und Exegeten vor. „Der Hellenismus im Allgemeinen und die Hellenisierung des antiken Judentums im Besonderen können als ‚Praeparatio Evangelica‘ (M. Hengel) begriffen werden“ (S. 210). Wenz schreibt eine glän-

zende Darstellung des israelitisch-jüdischen Glaubens, die die großen Zusammenhänge entfaltet.

Es folgen die Abschnitte über die Griechen: 10. „Die sokratische Wende“; 11. „Die Vorsokratik“; 12. „Sokrates und Platon“; 13. „Platon und Aristoteles“; 14. „Der Stoizismus und sein Verhältnis zur epikureischen Philosophie“; 15. „Eklektizismus und Neuplatonismus“.

Hier werden die großen Altphilologen und Philosophen vorgestellt: Sören Kierkegaard, Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, Wolfgang Schadewaldt, Werner Jaeger, Carl Friedrich von Weizsäcker, Kurt Flasch sowie die Forscherinnen und Forscher unserer Zeit vorgestellt. „Was Sokrates betrifft, so war für ihn zweifellos die vom delphischen Orakel geforderte Selbsterkenntnis der Schlüssel der Erkenntnis des an und für sich Wirklichen und Wahren. Aus der Innenwelt heraus erschließt sich, was es mit der Außenwelt in Wahrheit auf sich hat“ (S. 217).

Wenz legt am Schluss des Bandes sein weiteres Konzept vor: „Im sechsten Band der Reihe ‚Studium Systematische Theologie‘, der dem altkirchlichen Dogma und seiner Rezeption in der östlichen und westlichen Christenheit gewidmet ist, wird der schulmäßige Zusammenhang von Neuplatonismus und christlicher Theologie vor allem in trinitätstheologischer Perspektive aufzuzeigen sein. Zuvor jedoch ist im fünften Reihenband von Jesus von Nazareth und dem Ursprung des Christentums zu handeln, wie er in der Auferweckung des Gekreuzigten österlich begründet ist, um im Geist wirksam zu werden.“ (S. 312)

Der vierte Band ist einerseits im Zusammenhang der Reihe, andererseits als eigene Darstellung der impliziten Voraussetzungen christlicher Theologie zu lesen. Wenz legt ein wichtiges Konzept vor, das auch die Voraussetzung christlicher Verkündigung ist. Es kann denen sehr helfen, die im Studium (nicht nur der Theologie), in der Sekundarstufe II und auf der Kanzel von Gott zu reden haben. Ein großes Werk!

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Kirchenrecht „Westfalen“ **Print**

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, 99,00 € zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamtenengesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Arbeitsrechtsregelungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von 99,00 € zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Fischer, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Für kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter



OPEL: Mehr Auto. Mehr Sicherheit. Mehr Ökologie.

Opel setzt Maßstäbe in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit. Zum Beispiel der neue Opel Corsa:

- 5 Sterne im Euro NCAP Crashtest für den Erwachsenen-Insassenschutz
- Niedrige Kraftstoffkosten durch moderne Motoren und Getriebe
- Geringer CO₂-Ausstoß: Corsa 1,3 CDTI nur 124 g/km
- **Hohe Rabatte mit dem kostenlosen HKD-Bezugsschein**

Alle Opel-Rabatte sowie den Anforderungsvordruck zum Herunterladen finden Sie im **www.kirchenshop.de**.

Ihre HKD-Ansprechpartnerin: Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. 0431/6632-4722.

Der neue Corsa:
21,5-23,5 %
Rabatt für
kirchliche
Einrichtungen

20,0 % Rabatt für
Mitarbeiter (2/3
dienstliche Nutzung
erforderlich)

Rabatte Stand Dezember 2007 - Änderungen und Irrtum vorbehalten.

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich